

# Gemeinde Henstedt-Ulzburg

## Beirat Inklusion für Menschen mit Behinderung



**Rathausplatz 1**  
**24558 Henstedt-Ulzburg**  
E-Mail: inklusionsbeirat@ehrenamt-hu.de

Absender: Beirat Inklusion der Gemeinde Henstedt-Ulzburg, Rathausplatz 1, 24558 Henstedt-Ulzburg

Jan Kürschner  
Vorsitzender des Innen- und Rechtsausschusses  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

**1. Vorsitzender**  
Bernd Thomas  
**2. Vorsitzender**  
Sven Kunze



Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 20/6381

Henstedt-Ulzburg, 7. April 2026

**Betreff: Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften  
(Drucksache 20/3857)**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Kürschner,

sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

als Beirat Inklusion für Menschen mit Behinderung der Gemeinde Henstedt-Ulzburg danken wir für die Gelegenheit, zum vorliegenden Gesetzentwurf Stellung zu beziehen. Henstedt-Ulzburg nimmt das Thema Inklusion sehr ernst und verfügt daher sowohl über einen aktiven **Beirat Inklusion** als auch über **Inklusionsbeauftragte**, die eng zusammenarbeiten, um die Teilhabe aller Bürgerinnen und Bürger sicherzustellen.

### 1. Bedauern über die fehlende Berücksichtigung der Inklusionsbeauftragten

Zunächst möchten wir unser ausdrückliches Bedauern darüber zum Ausdruck bringen, dass im Rahmen dieser wichtigen Anhörung zwar zahlreiche Beiräte, jedoch die kommunalen Inklusionsbeauftragten – abgesehen von wenigen Sprecherfunktionen – nicht direkt als Anzuhörende vorgesehen wurden. Gerade für eine Gemeinde wie Henstedt-Ulzburg, in der beide Strukturen komplementär wirken, wäre die Expertise der Beauftragten für eine ganzheitliche Bewertung des Gesetzentwurfs unverzichtbar gewesen.

### 2. Nachteile und Bedenken aus Sicht der Inklusion

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht in § 47d Abs. 4 GO-Entwurf vor, dass Gemeinden künftig „anstelle von Beiräten“ auch lediglich einzelne Beauftragte für gesellschaftlich bedeutsame Gruppen bestellen können. Aus Sicht der Inklusion bewerten wir dies kritisch:

1. **Schwächung der demokratischen Teilhabe:** Die Ersetzung eines mehrköpfigen, oft demokratisch legitimierten Beirats durch eine Einzelperson reduziert die Vielfalt der Perspektiven. Inklusion lebt

vom Austausch unterschiedlicher Betroffener (z. B. Menschen mit Mobilitätseinschränkungen, Sehbehinderungen oder kognitiven Beeinträchtigungen), was eine Einzelperson allein kaum abbilden kann.

2. **Gefahr der „Sparlösung“:** Wir befürchten, dass Kommunen die neue Regelung nutzen könnten, um gewachsene Beiratsstrukturen aus Kostengründen oder zur Reduzierung des Verwaltungsaufwands durch eine Einzelperson zu ersetzen. Dies würde die mühsam aufgebauten Beteiligungsrechte schwächen.
3. **Mangelnde Kontinuität:** Während ein Beirat durch seine Gruppenstruktur eine gewisse Stetigkeit garantiert, ist die Interessenvertretung durch eine Einzelperson deutlich anfälliger für personelle Ausfälle oder politische Einflussnahme.
4. **Unzureichende Ressourcenausstattung:** Der Entwurf lässt offen, wie die sachliche und personelle Ausstattung einzelner Beauftragter im Vergleich zu Beiräten gesichert wird, um die in § 47e GO vorgesehenen Mitwirkungsrechte auch tatsächlich wirksam wahrnehmen zu können.

### 3. Fazit

In Henstedt-Ulzburg hat sich das **Nebeneinander von Beirat und Beauftragten** bewährt. Wir fordern den Landtag auf, sicherzustellen, dass die Neuregelung nicht dazu führt, dass die institutionalisierte Beteiligung von Menschen mit Behinderungen in Form von Beiräten zugunsten von „Ein-Personen-Modellen“ verdrängt wird. Inklusion darf nicht zur Disposition der Haushaltslage oder der Verwaltungsvereinfachung stehen.

Wir bitten Sie, diese Bedenken in Ihre weiteren Beratungen einzubeziehen.

Mit freundlichen Grüßen  
im Namen des Beirats Inklusion der Gemeinde Henstedt-Ulzburg



Bernd Thomas, 1. Vorsitzender